



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich

im Folgenden bezeichnet mit PS CH oder Subventionsempfängerin

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe
gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2022-2025**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen Pro Senectute Schweiz besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB. Zusammen mit den 24 kantonalen sowie interkantonalen, juristisch selbständigen Pro Senectute Organisationen (PSO) bildet sie eine nationale Gesamtorganisation. PS CH vertritt die kantonalen und interkantonalen Organisationen gegenüber dem BSV. Sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Stiftungsurkunde vom 23. Juni 2020); sie ist steuerbefreit und ZEWO-zertifiziert. Sie ist zusammen mit ihren PSO im gesamten Gebiet der Schweiz tätig.

Der Sitz von PS CH befindet sich an der Lavaterstrasse 60 in Zürich.

PS CH wird als Dachorganisation unterstützt, damit die PSO die selbstgewählten Aktivitäten in der gewünschten Qualität und im gewünschten Ausmass vor Ort zugunsten von älteren Personen, welche einer Unterstützung bedürfen, erbringen können.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an PS CH gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für deren selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich 1 «Koordination und Entwicklung», im Leistungsbereich 2 «Quantifizierbare Leistungen» sowie im Leistungsbereich 3 «Projekte» unterstützt zur Erreichung der folgenden Ziele:

Ziele Leistungsbereich 1 - subventionierte Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung

- PS CH ergreift auf nationaler und via seine Unterorganisationen (PSO) auf kantonaler Ebene die notwendigen Massnahmen, damit insbesondere für vulnerable ältere Menschen mit AHV oder BVG-Rente und deren Bezugspersonen in der ganzen Schweiz ein koordiniertes, einheitliches, effizientes, effektives und qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot zur Verfügung steht, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben. Zudem informiert und sensibilisiert PS CH verschiedene Zielgruppen adressatengerecht über altersrelevante Themen, Angebote und Entwicklungen.

Ziel Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen:

- Die von PS CH via seine Unterorganisationen (PSO) erbrachten Unterstützungsleistungen tragen dazu bei, dass Autonomie, Handlungsfähigkeit, Integration, Teilhabe am sozialen Leben insbesondere von vulnerablen älteren Menschen mit AHV oder BVG-Rente erhalten bleiben oder verbessert werden, damit sie möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben.

Ziel Leistungsbereich 3 - Projekte:

- Während der Vertragsperiode werden bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeiten initiiert und realisiert.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele und der konkreten Aktivitäten von PS CH und PSO sind im Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet. Die Finanzhilfen für quantifizierbare Leistungen (Leistungsbereich 2) bemessen sich je erbrachter Leistungseinheit. Für bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeiten (Leistungsbereich 3) legt das BSV die Finanzhilfen je eingereichtem Projekt fest.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2022-2025 CHF 216 Mio., inklusiv CHF 1.2 Mio. für Projekte. Die jährliche Finanzhilfe beträgt maximal CHF 53.7 Mio. (ohne Projekte). Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich

Die Finanzhilfen teilen sich auf drei Leistungsbereiche (LB1, LB2, LB3). Für jeden Leistungsbereich besteht ein Beitragsdach. Zwischen den drei Leistungsbereichen können Finanzhilfen nicht übertragen werden, mit Ausnahme des Beitrags für Massnahmen zur Ausschöpfung von Synergiepotenzialen. Nicht benötigte Mittel können im Leistungsbereich 2 eingesetzt werden.

Im Leistungsbereich 2 werden Finanzhilfen für verschiedene quantifizierbare Dienstleistungen der PSO gewährt, die nach zwei Unterleistungsbereichen differenziert sind. Für jede Dienstleistung ist ein Zielwert hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Leistungen festgelegt. Die Zielwerte je Dienstleistung multipliziert mit dem jeweiligen Tarif ergeben in der Summe das Beitragsdach für den Unterleistungsbereich bzw. den gesamten Leistungsbereich 2. Ein Transfer von Mitteln zwischen den beiden Unterleistungsbereichen ist bis zu einer Höhe von CHF 2 Mio. möglich. Innerhalb der beiden Unterleistungsbereiche kann die tatsächliche Mittelverwendung für einzelne Dienstleistungen – je nach Nachfrage – von den festgelegten Zielwerten abweichen. Die Verteilung der Finanzhilfe auf die PSO erfolgt durch PS CH.

Aufgrund der Änderungen, die mit diesem Vertrag im Leistungsbereich 2 vorgenommen wurden, reicht PS CH ein Leistungsmengenbudget im LB2 für die Jahre 2022 und 2023 ein und überprüft nach 2 Jahren die Verteilung der Mittel im LB 2. Aufgrund der Übergangsphase enthalten die Leistungsmengenbudgets für die Jahre 2022 und 2023 noch Beiträge pro KlientInnen (vgl. Ziffer 10).

Das Leistungsmengenbudget für die Jahre 2024 und 2025 wird bis zum 31. Juli 2023 eingereicht. Bei Bedarf unterbreitet PS CH dem BSV entsprechende Änderungsanträge in Verbindung mit dem Leistungsmengenbudget pro PSO im LB 2.

Leistungsbereich 1 - Aufgaben der Koordination- und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL Alt- Org)	
Koordination und Entwicklung PS CH(LB 1.1)	CHF 6'400'000
Massnahmen Ausschöpfung Synergiepotenzial (LB 1.1)	CHF 2'000'000
Koordination und Entwicklung PSO (LB 1.2)	CHF 4'400'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1	CHF 12'800'000

Leistungsbereich 2 für 2022 - Quantifizierbare Leistungen (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)				
Unterleistungsbereich 2.1 – Beratung				
	Bemessungs- grösse	Leistungs- menge	Tarif¹	Höhe der Finanz- hilfe
Sozialberatung	Stunden	200'241	80.-	CHF 16'019'280
Sozialberatung	KlientInnen	46'063	280.-	CHF 12'897'640
Information & Triage	Stunden	20'851	52.-	CHF 1'084'252
Jährliches Beitragsdach Beratung				CHF 30'001'172
Unterleistungsbereich 2.2 – Weitere Unterstützungsleistungen				
Gemeinwesenarbeit	Stunden bis max. 400 Std./Projekt	21'446	60.-	CHF 1'286'760
Hilfen zu Hause (Freiwilli- geneinsätze)	Einsätze	78'058	44.-	CHF 3'434'552
Treuhanddienste (Freiwilli- geneinsätze)	Mandate	1'668	635.-	CHF 1'059'180
Kurse	Lektionen	94'784	54.-	CHF 5'118'336
Jährliches Beitragsdach Weitere Unterstützungsleistungen				CHF 10'898'828
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2				CHF 40'900'000

Leistungsbereich 2 für 2023 - Quantifizierbare Leistungen (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)				
Unterleistungsbereich 2.1 – Beratung				
	Bemessungs- grösse	Leistungs- menge	Tarif²	Höhe der Finanz- hilfe
Sozialberatung	Stunden	203'786	80.-	CHF 16'302'880
Sozialberatung	KlientInnen	46'093	280.-	CHF 12'906'040
Information & Triage	Stunden	21'173	52.-	CHF 1'100'996
Jährliches Beitragsdach Beratung				CHF 30'309'916
Unterleistungsbereich 2.2 – Weitere Unterstützungsleistungen				
Gemeinwesenarbeit	Stunden bis max. 400 Std./Projekt	22'976	60.-	CHF 1'378'560
Hilfen zu Hause (Freiwilli- geneinsätze)	Einsätze	78'784	44.-	CHF 3'466'496
Treuhanddienste (Freiwilli- geneinsätze)	Mandate	1'016	635.-	CHF 645'160
Kurse	Lektionen	94'442	54.-	CHF 5'099'868
Jährliches Beitragsdach Weitere Unterstützungsleistungen				CHF 10'590'084

¹ Die Herleitung der Tarife ist im Anhang 1 erläutert.

² Die Herleitung der Tarife ist im Anhang 1 erläutert.

Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2	CHF 40'900'000
---	-----------------------

Jährliches Beitragsdach für die Leistungsbereiche 1 und 2	CHF 53'700'000
--	-----------------------

Leistungsbereich 3 - Bedeutende Projekte oder Evaluationen (Kat. c von Art. 13 RL AltOrg)	
Beitragsdach über vier Jahre	CHF 1'200'000

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf max. 70% der anrechenbaren Aufwendungen auf Ebene PS CH

Die Finanzhilfen für die ständigen Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch PS CH (inkl. der Massnahmen zur Ausschöpfung der Synergiepotenziale) betragen maximal 70% der anrechenbaren Aufwendungen.

Können die Finanzhilfen aufgrund der 70%-Bestimmung nicht vollständig ausgeschöpft werden, werden die nicht ausgeschöpften Finanzhilfen mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder an das BSV zurückerstattet.

3.4 Begrenzung der Finanzhilfen auf max.50% der anrechenbaren Aufwendungen auf Ebene PSO sowie in Bezug auf Projekte und Evaluationen

Die Finanzhilfen welche an die PSO weitergeleitet werden, betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Regelung gilt:

- für den Leistungsbereich 1 (Koordination und Entwicklung durch PSO)
- für den gesamten Leistungsbereich 2
- je Unterorganisation.

Die 50%-Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf jedes einzelne Projekt oder jede Evaluation im Leistungsbereich 3.

Zu Leistungsbereich 1: im Fall einer Überschreitung der maximalen Höhe von 50% durch eine PSO im Leistungsbereich 1 dürfen die Restmittel an keine andere PSO übertragen werden und werden mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder an das BSV zurückerstattet.

Zu Leistungsbereich 2: im Fall einer Überschreitung der maximalen Höhe von 50% durch eine PSO im Leistungsbereich 2 kann PS CH die Restmittel an andere PSO übertragen. Können die Finanzhilfen trotz Übertragungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Restmittel mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder an das BSV zurückerstattet.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns wird die Finanzhilfe in der Höhe des Gewinns gekürzt. Diese Regelung gilt:

- für den Leistungsbereich 1 sowohl auf Ebene PS CH wie auch auf Ebene PSO
- für den gesamten Leistungsbereich 2
- für jedes einzelne Projekt oder jede Evaluation im Leistungsbereich 3
- je Organisation und Unterorganisation.

Betreffend Beitragsübertragung (Transfers) und Kürzung der Finanzhilfen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 3.3. und 3.4.

3.6 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organi-

sation zuzüglich den anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt.

Ausnahmen können für kleinere Organisationen mit einem Gesamtbetriebsaufwand von unter CHF 1 Mio. eingeräumt werden, sofern die Organisation glaubhaft nachweisen kann, dass grössere Investitionen oder grössere Projekte innert der nächsten 4 Jahre geplant sind, die eine vorübergehende Reserquote über dem festgelegten Grenzwert von 18 Monaten ohne zweckgebundene Fonds oder 24 Monaten mit zweckgebundene Fonds erforderlich machen. Als Nachweis muss mindestens ein Stiftungsrats- oder Vorstandsbeschluss sowie eine fundierte Beschreibung des Investitions- oder Projektvorhabens (Volumen, Zweck, Finanzierung, Zeitplan) vorliegen. Je nach Umfang und Planung des Vorhabens kann sodann ein entsprechender zusätzlicher Vermögensfreibetrag für max. 4 Jahre vereinbart werden.

Ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag kann auch in jenen Fällen vereinbart werden, wo die zweckgebundenen Fonds nicht oder nur teilweise zur Finanzierung der Aufwände herangezogen werden können, z.B., wenn gemäss Spenderwunsch einzig der jährliche Ertrag aus nicht veräusserbaren Anlagen verwendet werden darf.

Die Prüfung und Bewilligung von diesen Ausnahmen liegt in der Verantwortung von PS CH. Das BSV ist im Zuge der jährlichen Controllingverfahren über die getroffenen Vereinbarungen zu informieren und wird die Einhaltung der Ausnahmeregelung strichprobenweise prüfen.

Diese Regelung gilt für PS CH und jede PSO. Bei Kürzungen aufgrund vom Vermögen sind Beitragsübertragungen (Transfers) zwischen den PSO zulässig, nicht aber zwischen PS CH und den PSO.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2

Die Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2 werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 21'480'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 21'480'000
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 10'740'000

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele (Leistungsbereich 1), resp. die quantifizierbaren Leistungen die erforderliche Menge (Leistungsbereich 2) im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr verrechnet, ausbezahlt oder zurückgefordert.

3.7.2 Finanzhilfen für Projekte oder Evaluationen

Die Finanzhilfen für Projekte oder Evaluationen werden nach ihrem Abschluss gegen Zahlungsantrag, unter Vorlage des Projektabschlussberichts bzw. des Evaluationsberichts, der im Rahmen des Projektes erarbeiteten Produkte und der Projektabrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Für einzelne Projekte können jeweils auch Akontozahlungen vereinbart werden.

3.7.3 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist von PS CH jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird elektronisch oder per Post der Kontaktperson (vgl. Ziffer 9) im BSV zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

PC-Konto 80-8501-1, IBAN CH40 0900 0000 8000 8501 1 von Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8002 Zürich

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. PS CH wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.4 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung von PS CH und den PSO gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4 Pflichten von PS CH

4.1 Allgemeines

PS CH ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten PS CH sowie von Seiten der PSO.

4.2 Qualität der Leistungen

PS CH erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. PS CH ist für die Prüfung der Leistungserbringung in den PSO verantwortlich. Sie erstattet dem BSV gegenüber dazu Bericht.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

PS CH verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

PS CH koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

4.5 Abschluss von Vereinbarungen mit den PSO

Gemäss Art. 29 RL AltOrg und unter Beachtung der Ziele und Vorgaben des vorliegenden Vertrags schliesst PS CH mit den PSO Vereinbarungen über deren Leistungserbringung und die damit verbundenen Koordinations-, Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen ab. PS CH stellt insbesondere sicher, dass die Leistungserbringung der PSO mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten, koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. Sie macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf gegenüber den PSO die nötigen Massnahmen.

Die von PS CH mit den PSO abgeschlossenen Vereinbarungen werden dem BSV zur Kenntnis gebracht.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

PS CH reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches von PS CH sowie der Gesamtorganisation;

- b) Jahresrechnung von PS CH sowie der Gesamtorganisation, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote gemäss Art. 10 RL AltOrg für PS CH sowie jede PSO;
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) für PS CH sowie jede PSO gemäss Art. 22 RL AltOrg;³
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung PS CH sowie der Gesamtorganisation;
- f) Protokoll(e) der Präsidentenkonferenz;
- g) Berichte der externen Revisionen der PSO (Leistungserbringungen und KORE).

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

PS CH reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit PS CH durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 31. Dezember reicht PS CH das Budget in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Rubriken von PS CH und der PSO für das kommende Jahr ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 11 SuG kann das BSV von PS CH und/oder den PSO zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. PS CH ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von PS CH bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). PS CH ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

PS CH verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von PS CH durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

Evaluationen, die PS CH zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

PS CH ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Vertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Organisationen (d.h. PS CH und ggf. die PSO), die Finanzhilfen von mehr als eine Million Schweizer Franken im Jahr erhalten müssen die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 oder gemäss einem gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden. Die anderen Organisationen wenden die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957a – Art. 958f Obligationenrecht⁴ an.

³ Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht insbesondere dem Vertrag zuzuordnende Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfen 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände nicht überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen keine Gewinne erzielt wurden.

⁴ SR 220

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen⁵ begründet sein.

5.9 Internes Kontrollsystem

PS CH und die PSO müssen über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Revision

Die Revision von PS CH und den PSO muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.4) bis am 31. Dezember 2025.

6.2 Änderungen

Das BSV und PS CH haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden PS CH, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

6.4 Gesuch um Finanzhilfen für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchformulars durch PS CH, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt PS CH das Gesuch.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch PS CH nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;

⁵ Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfen;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV PS CH schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist PS CH anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und PS CH, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inkl. Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen PS 2022-2025») in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV den Kantonen eine Kopie des vorliegenden Vertrages zu. Es kann den Kantonen ebenfalls Auszüge aus der von PS CH vorlegten Berichterstattung betreffend Leistungen oder Finanzen weiterleiten bzw. entsprechende Auswertungen erstellen. PS CH ist jeweils vorab in Kenntnis zu setzen.

Zudem verpflichtet sich PS CH, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Eleonora Quadri, Tel. +41 44 283 89 69, E-Mail: eleonora.quadri@prosenectute.ch

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Übergangsbestimmungen

Für die Leistung «Sozialberatung» vereinbaren BSV und PS CH eine Übergangsphase von zwei Jahren. Aufgrund der geänderten vertraglichen Vereinbarungen – neu kann PS CH pro Klient/in jährlich im Durchschnitt max. 9 Stunden zu einem Tarif von CHF 80 verrechnen – sind Schulungsmassnahmen sowie Anpassungen der verwendeten Erfassungstools notwendig. Dies fällt mit einer Umstellung der Führungssoftware auf eine einzige Lösung bei allen PSO zusammen, die bis Ende 2023 abgeschlossen sein wird. Deshalb wird die Finanzhilfe in den ersten beiden Vertragsjahren (2022, 2023) gemäss den bisherigen vertraglichen Bestimmungen ausgerichtet, d.h. es können im Durchschnitt max. 5 Stunden pro Klient/in auf Basis des bisherigen Tarifs von CHF 80 pro Stunde abgerechnet werden zuzüglich einer Pauschale in Höhe von CHF 280 pro Klient/in pro Jahr.

Für die Leistung «Treuhanddienst» vereinbaren BSV und PS CH eine Übergangsphase von einem Jahr. Während der Übergangsphase kann der Treuhanddienst gemäss der bisherigen Praxis durchgeführt werden. Ab 2023 wird nur noch der Einsatz von Freiwilligen subventioniert.

11 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei PS CH.

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

PS CH

Astrid Wüthrich

Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes
Familie, Generationen und Gesellschaft

Eveline Widmer-Schlumpf

Präsidentin Pro Senectute Schweiz

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

PS CH

Thomas Vollmer

Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Alain Huber

Direktor Pro Senectute Schweiz

Anhänge:

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen PS 2022-2025

Anhang 2: Leistungsmengenbudget pro PSO



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Zusatz zum Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich

im Folgenden bezeichnet mit PS CH oder Subventionsempfängerin

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss
Artikel 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2022-2025**

Betrifft den geänderten Tarif und die maximale Anzahl verrechenbarer Stunden für die Leistung Sozialberatung (Leistungsbereich 2.1.1)

Neu gilt für die Vertragsjahre 2024 – 2025 für die Leistung Sozialberatung ein Tarif von CHF 100 statt CHF 80 pro direkt Klientinnen und Klienten bezogene Beratungsstunde. Pro Klient/in können max. 8 statt 9 Stunden abgerechnet werden.

Der Inhalt des Vertrages bleibt gleich, ausser Ziff. 10 «Übergangsbestimmungen» Absatz 1:

[...] Aufgrund der geänderten vertraglichen Vereinbarungen – neu kann PS CH pro Klient/in jährlich im Durchschnitt max. 8 Stunden zu einem Tarif von CHF 100 verrechnen – sind Schulungsmassnahmen sowie Anpassungen der verwendeten Erfassungstools notwendig [...].

Der Inhalt des Anhangs 1: «Ziele und Beschreibung der Leistungen», wird unter Ziffer 2.1.1 Sozialberatung, Tarif und Abrechnungsmechanismus, konsequenterweise wie folgt angepasst:

Tarif und Abrechnungsmechanismus

Die Finanzhilfen in der Sozialberatung werden folgendermassen ausgerichtet:

Für die Jahre 2022 und 2023

CHF 80.- pro Beratungsstunde

CHF 280.- Pauschale pro Klient/in (abgeschlossenes Dossier)

Durchschnitt von maximal 5 Stunden pro Klient/in pro Jahr

Für die Jahre 2024 und 2025

CHF 80.–100.- für die effektiven Stunden

Durchschnitt von maximal 8 Stunden pro Klient/in pro Jahr

Begründung:

Die Vertragsanpassung ist erforderlich, da die Vertragspartner bei der Tarifikalkulation von einem unterschiedlichen Verständnis der abrechenbaren Stunden ausgingen. Dies stellte sich erst nach Vertragsabschluss bei der Erstellung der Vollzugshilfen heraus. Die Vertragspartner haben deshalb präzisiert, dass nur die direkt Klientinnen und Klienten bezogenen Beratungsstunden (wie direkte Kontakte mit Klientinnen und Klienten, klientenspezifische Abklärungen und Informationsbeschaffung etc.) im Zuge der Leistungsabrechnung erfasst werden. Dies machte eine Neuberechnung des Tarifs sowie eine Änderung der max. Anzahl von Stunden, die pro Klient/in und pro Jahr abgerechnet werden können, erforderlich. Der Tarifikalkulation liegen Annahmen zu den durchschnittlichen Vollkosten pro Beratungsstunde sowie zur Produktivität zu Grunde. Diese basieren auf den Kostenrechnungen der kantonalen Pro Senectute Organisationen.

Unterschriften:

Bern, den

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

PS CH

Astrid Wüthrich

Eveline Widmer-Schlumpf

Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes Familie, Generationen und Gesellschaft

Präsidentin Pro Senectute Schweiz

Bern, den

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

PS CH

Thomas Vollmer

Alain Huber

Leiter des Bereichs Alter, Generationen, Gesellschaft

Direktor Pro Senectute Schweiz

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen

Inhalt

1	Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung	2
1.1	Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch PS CH	2
1.1.1	Koordination und Austausch mit anderen Organisationen	2
1.1.2	Pilot- und Synergieprojekte	3
1.1.3	Interne Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung durch die PSO	5
1.1.4	Information, Öffentlichkeitsarbeit	8
1.1.5	Expertenfunktion auf nationaler Ebene	12
1.1.6	Leistungserfassung und –berichterstattung, Evaluationen	13
1.2	Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch die PSO	16
2	Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen	21
2.1	Unterleistungsbereich Beratung	21
2.1.1	Sozialberatung	21
2.1.2	Information und Triage	22
2.2	Weitere Unterstützungsleistungen	24
2.2.1	Gemeinwesenarbeit (GWA)	24
2.2.2	Hilfe zu Hause	25
2.2.3	Treuhanddienste (Mandate)	26
2.2.4	Kurse für vulnerable ältere Menschen	28

1 Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung

1.1 Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch PS CH

Volumen der Finanzhilfen 2022-2025: CHF 8.4 Mio. pro Jahr sowie CHF 1.2 Mio. für Projekte während der gesamten Vertragsperiode.

1.1.1 Koordination und Austausch mit anderen Organisationen

Ziel (Outcome):

Menschen mit AHV oder BVG-Rente und deren Bezugspersonen steht ein **koordiniertes Unterstützungsangebot** zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung durch PS CH

Als grösste Altersorganisation in der Schweiz übernimmt PS CH die Initiative, um ihre Angebote in der Altershilfe mit anderen nationalen und überregionalen Altersorganisationen zu koordinieren, die direkte Unterstützungsangebote für ältere Menschen und deren Bezugspersonen bereitstellen. PS CH pflegt einen regelmässigen Austausch mit anderen nationalen Altersorganisationen und bezieht je nach Bedarf kantonale Stellen, die zuständigen interkantonalen Konferenzen sowie Bundesstellen ein.

Output A: Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Altersorganisationen zum Zweck der Abstimmung und Koordination der Unterstützungsangebote für ältere Menschen und deren Bezugspersonen sind gewährleistet. Die zuständigen interkantonalen Konferenzen und Bundesstellen sind in geeigneter Form einbezogen.

<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Erarbeiten eines Konzept für Koordination und Wissensaustausches inkl. Liste der aktuellen Gremien		31.12.2022	Konzept, Liste
2. Teilnahme, Organisation und Durchführung von Koordinationssitzungen	Mind. 1 mal pro Jahr		Vereinbarte Koordinationsmassnahmen / Protokolle, Vereinbarungen etc. ¹
Bemerkungen: keine			

¹ Summarische Berichterstattung erfolgt im Controllingbericht. Gemäss Art. 24 der Richtlinien zur Ausrichtung von Finanzhilfen gibt das BSV das Berichtsformat vor.

1.1.2 Pilot- und Synergieprojekte

Ziel (Outcome):

Vulnerable² Menschen mit AHV oder BVG Rente und deren Bezugspersonen steht ein **bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot** zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung durch PS CH

PS CH stösst bedeutende Pilotprojekte innerhalb der eigenen Organisation und/oder in Zusammenarbeit mit Partnern aufgrund des eruierten Entwicklungsbedarfs an. PS CH identifiziert und priorisiert Synergiepotentiale in der Gesamtorganisation, überzeugt und unterstützt die PSO, damit diese, wo erforderlich realisiert werden.

Output A: Bedeutende Pilotprojekte innerhalb der eigenen Organisation und/oder in Zusammenarbeit mit Partnern werden von PS CH aufgrund des eruierten Entwicklungsbedarfs angestossen und durchgeführt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Vorüberlegungen zu möglichen Entwicklungsvorhaben		1.1.2022	Vorläufige Liste Entwicklungsvorhaben mit groben Beschreibungen
2. Anpassung und Ergänzung der Planung und Beschreibung der Entwicklungsvorhaben für die Vertragsperiode	Mind. 1 mal pro Jahr		Aktualisierte Projektliste und Beschreibungen Projekte
3. Initiierung, Begleitung Umsetzung der Projekte, Auswertung der Projektergebnisse, Anschlussmassnahmen (unter Einbezug der Entwicklungsvorhaben im Leistungsbereich 2)		Gemäss Projektplanung	Geplante Projekte und deren Umsetzungsstand / Gesamtübersicht Projekte, Projektberichte und (Selbst)Evaluationen
Bemerkungen: Projekte können durch PS CH oder durch die PSO durchgeführt werden. Die Finanzierung erfolgt durch den für den Leistungsbereich 3 vorgesehenen Beitrag. Die Gesuchstellung und Berichterstattung erfolgt über PS CH.			

Output B: Effizienz- und Synergiepotentiale innerhalb der Gesamtorganisation werden systematisch geprüft sowie priorisiert und wo erforderlich ausgeschöpft.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Überprüfung des Konzepts zur systematischen Prüfung von Synergiepotentialen und Anreizsysteme zur Förderung der Synergieaus-schöpfung innerhalb der Gesamtorganisation	1 mal zu Vertragsbeginn	30.06.2022	Konzept
2. Systematische Prüfung von Synergie- und Effizienzpotentialen	Laufend	Ab 01.07.2022 gemäss Konzept	Identifizierte Synergiepotentiale / Bericht

² Menschen, die von einer Kumulation von Problemen bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Situation betroffen sind (vgl. Gasser, N. Knöpfel, C. Seifert, K. 2015. Erst agil, dann fragil. Übergang vom „dritten“ zum „vierten“ Lebensalter bei vulnerablen Menschen. Pro Senectute).

3. Unterstützung der PSO bei der Umsetzung von Effizienz- und Synergiepotentialen	Laufend	Ab 1.1.2022	Realisierte Synergiepotenziale / Bericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Ein Betrag von CHF 2 Mio. unter LB1 ist für Projekte und Tätigkeiten mit Hinblick auf Synergiepotentiale reserviert. Wird dieser Betrag nicht ausgeschöpft, kann die Differenz im LB 2 verwendet werden.</p>			

1.1.3 Interne Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung durch die PSO

Ziel (Outcome):

Vulnerable Menschen mit AHV oder BVG Rente und deren Bezugspersonen steht ein **einheitliches, effizientes, effektives und qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot** zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung durch PS CH

PS CH gewährleistet einheitliche Definitionen, Beschreibungen, Kriterien und Qualitätsvorgaben für die Leistungserbringung der PSO (vgl. Leistungsbereich 2) und stellt den PSO die entsprechenden Grundlagen zur Verfügung.

PS CH überprüft die Leistungserbringung, sowie Qualitätssicherung und definiert bei Mängeln gemeinsam mit den PSO die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen. PS CH führt ein Beschwerde-Management.

PS CH bietet den PSO regelmässige Austausch- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu aktuellen Herausforderungen und dem Entwicklungsbedarf hinsichtlich einer einheitlichen und qualitativ guten Leistungserbringung.

Bei allen Aktivitäten bezieht sich PS CH hinsichtlich der Definition von Vulnerabilität auf die in 2015 erstellte Studie „Erst agil, dann fragil“: darin wird Vulnerabilität als Mehrfachproblematik im Sinne einer Kumulation von Problemen bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Situation charakterisiert.

Output A: Die Grundlagen für eine einheitliche Leistungserbringung durch die PSO (Definitionen, Kriterien, Qualitätsvorgaben, etc.) sind erarbeitet und werden regelmässig aktualisiert.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Aktualisierung und ggf. Anpassung der bestehenden Grundlagen zur Leistungserbringung im Leistungsbereich 2 (Ziel- und Indikatorenkataloge, Vollzugshilfen, Wegleitungen und weitere Ausführungsbestimmungen)	1 mal zu Beginn der neuen Vertragsperiode	1.1.2022	Überarbeitete Grundlagen zur Leistungserbringung / Grundlagendokumente
2. Regelmässige Überprüfung und Anpassung der Grundlagen zur Leistungserbringung	Mindestens 1 mal pro Jahr		Überprüfte und angepasste Grundlagen zur Leistungserbringung / Übersicht Aktualisierungen
Bemerkungen: keine			

Output B: Die einheitliche Leistungserbringung und die Qualität der quantifizierbaren Leistungen (Leistungsbereich 2) werden gewährleistet und regelmässig überprüft.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Überarbeitung der Dokumentation und Konzepte Qualitätssicherung PS CH	1 mal pro Vertragsperiode	31.12 2023	Überarbeitete Konzepte und Dokumentation
2. PS CH führt mit den PSO geeignete Massnahmen (z.B. Schulungen, be-	Laufend		Durchgeführte Massnahmen und Themen / Anzahl Teilnehmende

darfgerechte Weiterbildungen, Qualitätszirkel, Qualitätsvorgaben, Krisenkommunikation) zur Sicherstellung einer vergleichbaren Leistungserbringung sowie der Qualität im Leistungsbereich 2.			
3. PS CH kontrolliert die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zur Sicherstellung der einheitlichen Leistungserbringungen anhand der deklarierten Leistungen. Gegenstand, Ablauf und Häufigkeit der Kontrollmassnahmen sind in einer internen Richtlinie festgehalten.	1 mal pro Jahr alle PSO		Durchgeführte Kontrollmassnahmen bzw. korrigierte Werte, Statistik über durchgeführte Leistungen
4. PS CH kontrolliert bzw. beauftragt eine externe Revisionsgesellschaft zur Überprüfung der Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ). Gegenstand, Ablauf und Häufigkeit der Kontrollmassnahmen sind in einer internen Richtlinie festgehalten.	1 mal Revision pro PSO während Vertragsdauer		Management Letter Leistungsrevision der revidierten PSO
5. Durchführung von gezielten Evaluationen (z.B. Konzept-, Vollzugs- oder Wirkungsevaluationen) (siehe 1.1.6, Output D)	Nach Absprache mit BSV		Anzahl und Gegenstand Evaluation / Evaluationsberichte
Bemerkungen: keine			

Output C: Beanstandungen von Klienten/innen sind gemäss Beschwerdemanagement behandelt und geklärt.			
Aktivitäten	Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)	Termine	Indikatoren / Datenquellen
1. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden unter Einbezug der zuständigen Organisation (PSO, Fachstellen, etc.)	Laufend	Innert 7 Arbeitstagen	Liste mit Datum, Gegenstand der Beschwerden und Lösung
Bemerkungen: keine			

Output D: Der Austausch über gute Praxis und die Identifikation von Bedarfs- und Entwicklungspotentialen im Leistungsbereich 2 werden von PS CH mittels Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen sichergestellt.			
Aktivitäten	Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)	Termine	Indikatoren / Datenquellen
1. Durchführung von Sitzungen der verschiedenen Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der	Definierte Anzahl Sitzungen pro Gremium und Kommission	Ab 1.1.2022	Anzahl Gremien / Sitzungen / Übersicht der behandelten Gremien Sitzungsdokumentationen

Leistungserbringung, Verbreitung von «guter Praxis». Bei Bedarf Realisierung von Entwicklungsprojekten (siehe Ziffer 1.1.2)			
Bemerkungen: keine			

Output E: Mittels des Weiterbildungsangebots an die Mitarbeitenden und Freiwilligen der PSO und PS CH wird die Qualität der Leistungserbringung für vulnerable Menschen mit AHV oder BVG Renten gesichert und fortlaufend weiterentwickelt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Durchführung von bedürfnisgerechten Weiterbildungsangeboten für Fachpersonen und Freiwillige (soweit die Leistungsbereiche des vorliegenden Vertrags betroffen sind)	Laufend	Ab 1.1.2022	Anzahl Weiterbildungen und Teilnehmende / Statistik zur Angebotsnutzung
Bemerkungen: keine			

Output F: Die Kommunikation in den drei Amtssprachen D, F und I wird innerhalb und ausserhalb der Organisation adäquat sichergestellt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Übersetzung der internen und externen Kommunikationen (soweit den vorliegenden Vertrag betreffend) in den drei Amtssprachen D, F und I nach Bedarf	Laufend	Ab 1.1.2022	Statistik Übersetzungsdienst
Bemerkungen: keine			

1.1.4 Information, Öffentlichkeitsarbeit

Ziele (Outcomes):

- Ältere **Menschen** und deren **Bezugspersonen** sowie die **interessierte Öffentlichkeit** sind über altersrelevante Themen, Angebote und Entwicklungen informiert und dafür sensibilisiert.
- **Fachleuten, Medienschaffende** und **Entscheidungsträger** sind mit relevanten Informationen über das Alter versorgt und dafür sensibilisiert, wodurch sie ihre Funktion noch besser ausüben können und aktiv zur Solidarität zwischen den Generationen und zu einem positiven Altersbild beitragen.

Beschreibung der Leistungserbringung durch PS CH

PS CH sorgt mittels einer proaktiven, kanal- und zielgruppengerechten Informationspolitik und der entsprechenden Kommunikation auf nationaler und regionaler Ebene dafür, dass die älteren Menschen und deren Bezugspersonen, Medienschaffende, Fachleute, Entscheidungsträger sowie die Öffentlichkeit über altersrelevante Themen, Entwicklungen und Angebote regelmässig informiert und sensibilisiert sind.

Aus der täglichen Arbeit mit älteren Menschen (insbesondere aus der Sozialberatung) und der Analyse der Informationskanäle identifiziert PS CH, welche Themen für ältere Menschen relevant sind. Darüber hinaus führt PS CH ein kontinuierliches Issue-Monitoring (Fachinhalte national und international, Politik-Monitoring national und kantonale sowie ein nationales Medien-Monitoring). Das Vorgehen basiert auf dem PS-intern definierten Vorgehen der integrierten Kommunikationssteuerung. Inhaltliche Schwerpunkte definiert die Geschäftsleitung. Auf übergeordneter Ebene gibt die PS-Strategie Hinweise zu den zu bearbeitenden Themenbereichen.

Output A - Zielgruppe Seniorinnen und Senioren und deren Bezugspersonen: Informationen zu relevanten und aktuellen Themen sowie zu Angeboten und Dienstleistungen der Altershilfe ist von PS CH aufbereitet und zur Verfügung gestellt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
Medienkooperationen: Gastbeiträge und Dossiers a) «Zeitlupe» b) «Générations» c) «Azione»			Anzahl Beiträge und Reach auf Basis WEMF-Lesererhebung
Website: Kommunikation von Dienstleistungen und Angeboten der Altershilfe auf www.prosenectute.ch . Rubriken: «Ratgeber» und «Dienstleistungen» = «Beratung», «Freizeit», «Hilfen»			Website-Traffic (User, Seitenaufrufe auf Basis Google Analytics)
Website: Kommunikation von Angeboten der PSO. Rubriken: «Nationale Kurssuche», «Pro Senectute vor Ort»			Website-Traffic (User, Seitenaufrufe und Weiterverlinkungen auf Websites der Pro Senectute Organisationen auf Basis Google Analytics)
Facebook: Kommunikation von Dienstleistungen und Angeboten der Altershilfe			Anzahl Beiträge und Follower auf Basis Facebook-Analytics
Weitere Kommunikationsmittel (PS Info, PS News etc.)			Anzahl Versände
Bemerkungen: keine			

Output B – Zielgruppe Medienschaffende: Regelmässige Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit zu spezifischen Altersthemen zwecks Vermittlung eines positiven Altersbilds und Förderung der Solidarität zwischen den Generationen Altershilfe wird von PS CH betrieben.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
Aktive Medienarbeit a) Medienmitteilungen b) Medien-Newsletter («Medieninfo») c) Mediencomer Website d) Twitter & LinkedIn			a) Anzahl Mitteilungen und Anzahl erreichte Redaktionen auf Basis Zahlen ots-news aktuell b) Anzahl Newsletter und Abonnenten c) Website-Traffic (User, Seitenaufrufe auf Basis Google Analytics) d) Anzahl Beiträge und Follower auf Basis Twitter- und LinkedIn-Analytics
Reaktive Medienarbeit a) Medienanfragen b) ARGUS-Pressespiegel c) Presseportal Schweiz			a) Anzahl beantwortete Anfragen b) Anzahl Nennungen Pro Senectute in Medien c) Anzahl Zugriffe auf Medienmitteilungen Pro Senectute im nationalen Pressearchiv
Bemerkungen: keine			

Output C – Zielgruppe Fachleute und Entscheidungsträger: Altersrelevante Themen werden von PS CH anhand der Verbreitung von Studieninhalten und Fachwissen vermittelt und die Kontakte mit Forschungsinstituten sowie interne und externe Kooperationsnetzwerke zwecks Bereitstellung von Information über altersrelevante Themen und Ratgeber zu häufigen Fragen im Alter werden gepflegt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
Social Media a) LinkedIn b) Twitter			Anzahl Beiträge und Follower auf Basis LinkedIn-Analytics
Website: Rubriken «Studien», «Politik und Dialog», «Publikationen», «Für Fachpersonen», «Für Gemeinden/ Organisationen»			Website-Traffic (User, Seitenaufrufe auf Basis Google-Analytics)
Fachpublikationen a) PSInfo b) Factsheets c) Studien d) Leistungsberichte e) Events und Referate f) Informationsmaterialien von Broschüren zu spezifischen Themen g) Erklärfilme h) Weitere, durch Aktualität erforderliche Massnahmen/Kommunikations-opportunitäten			a) Anzahl Ausgaben und Abonnenten Print auf Basis Leserhebungszahlen zur Verbreitung/Newsletter b) Anzahl Factsheets c) Anzahl Studien d) Auflage Leistungsbericht e) Events und Referate f) Anzahl Publikationen g) Anzahl Erklärfilme h) Weiteres
Bemerkungen: keine			

Output D – Zielgruppe Breite Öffentlichkeit: Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen zu spezifischen Altersthemen wie «Demenz», «Sturzprävention», «Mobilität», «Digitalisierung», «Soziale Integration», «Altersarmut», «Finanzmissbrauch im Alter», «Altersschwerhörigkeit», «Generationenbeziehungen», «Service Public», etc. werden von PS CH umgesetzt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
Social Media a) Facebook b) Instagram c) YouTube			a) Anzahl Beiträge und Follower auf Basis Facebook-Analytics b) Anzahl Beiträge und Follower c) Anzahl Beiträge und Aufrufe
Bürgeranfragen			Anzahl beantworteter Bürgeranfragen, Auswertung STATS
Medienkooperationen a) Kolumnen b) Gastbeiträge			a) Anzahl Kolumnen und Reach auf Basis WEMF-Lesererhebung b) Anzahl Gastbeiträge Anzahl Kolumnen und Reach auf Basis WEMF-Lesererhebung
Sensibilisierungskampagnen und Kooperationen zu Themenschwerpunkten			Anzahl Kampagnen und Kooperationen und deren Impact
Website: Bereiche «Mitmach-Aktionen», «Freiwilligenarbeit»			Website-Traffic (User, Seitenaufrufe auf Basis Google-Analytics)
Bemerkungen: keine			

Output E: Bestehende Unterstützungsangebote für ältere Menschen werden anhand geeigneter Tools gesammelt und öffentlich zur Verfügung gestellt			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Analyse der Nutzung, Weiterentwicklung und Betrieb der Plattform www.infosenior.ch	Monatliche Analyse 1-2 Updates in der Vertragsperiode	31.12.2025	Nutzung der Plattform Durchgeführte Updates
2. Prüfung einer Zusammenarbeit mit einem externen Partner		30.06.2022	Evtl. Zusammenarbeitsvereinbarung
3. Erarbeitung und Umsetzung einer Strategie zur aktive Bewerbung der Plattform mit dem Ziel einer substanzialen Zunahme des Traffics		Strategie: 31.12.2023 Massnahmen: gemäss Plan	Strategie, Massnahmenplan Interner Bericht über die umgesetzten Massnahmen
Bemerkungen: Entwicklung und Pflege der Plattform erfolgt in Kooperation mit Altersorganisationen, den zuständigen interkantonalen Konferenzen und Bundesstellen sowie weiteren relevanten Partnern. PS CH gewährleistet die kontinuierliche Betreuung der Plattform und unterstützt die PSO in der regelmässigen Aktualisierung der erfassten Angebote.			

Output F: Gesichertes Wissen zur Altershilfe und zur Situation der älteren Menschen ist von PS CH zielgruppengerecht, in geeigneter Form aufbereitet und verbreitet.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Aufbau und Betrieb einer dreisprachigen Know-How-Plattform zum Monitoring der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation der Seniorinnen und Senioren und zur Identifizierung von Innovationen, Trends und Best Practices im Altersbereich.		30.06.2022	Bericht über Aufbau eines Altersmonitorings Jährliche Publikation «Sozialbericht Alter» (Arbeitstitel) zur Erfassung der Situation und der Bedürfnisse der unterschiedliche Zielgruppen der älteren Menschen
2. Durchführung, Förderung und Unterstützung von Studien und Grundlagenaufbereitung im Bereich der Altershilfe und der Situation der älteren Bevölkerung und zur Verfügungsstellung für Fachleute und breite Öffentlichkeit in geeigneter Form und ggf. in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen	Laufend		Schwerpunktstudien zu ausgewählten Themen (u.a. Altersarmut, Generationenfragen) im Vierjahresrhythmus; Bericht über Entwicklung und Aktivitäten neuer und wirksamer Dienstleistungen und Angebote; Liste Einsitz in Steuerungsgremien, Sounding Boards etc.; Listeunterstützter Studienprojekte
3. Aufbereitung von Information und Beratung im Bereich Alter für Fachleute und Interessierte innerhalb und ausserhalb der Organisation	Laufend		Statistik über Anfragen, Recherchen und Beratungen
4. Bekanntmachung und Verbreitung (intern und extern) von aktuellem Wissen und Best Practices im Bereich Alter	Laufend		Statistik über Durchführung und Teilnahme an Tagungen, Kongressen, etc.
Bemerkungen: keine			

1.1.5 Expertenfunktion auf nationaler Ebene

Ziel (Outcome):

Die **Behörden, nationale Institutionen und Organisationen sowie andere relevante Gremien** sind auf dem aktuellen Wissenstand hinsichtlich der Situation und der Bedürfnisse älterer Menschen und deren Bezugspersonen, bezüglich eines möglichst langen finanziell unabhängigen, selbstbestimmten und selbständigen Leben zu Hause.

Beschreibung der Leistungserbringung durch PS CH

PS CH bringt in nationalen Gremien, Plattformen und Arbeitsgruppen auf nationaler Ebene das Wissen und ihre Erfahrung zur Altershilfe und zur Situation älteren Bevölkerung ein. Das Expertenwissen (Fachwissen und Praxiserfahrung) von PS CH fliesst auf nationaler Ebene in den gerontologischen und alterspolitischen Diskurs ein mit dem Ziel, die besonderen Bedürfnisse und Interessen von älteren Menschen zu berücksichtigen sowie deren Autonomie und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

PS CH bringt das Expertenwissen in Form von Einsitznahme in Gremien, Stellungnahmen, Auskunft bei Medienanfragen, etc. (siehe auch 1.1.1 und 1.1.4)

Allfällige Aktivitäten zur politischen Lobbyarbeit sind von den Subventionen ausgeschlossen.

Output A: Das Expertenwissen zur Altershilfe ist von PS CH in relevanten Gremien eingebracht.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Terminen</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Aktualisierung und Umsetzung der bestehenden Strategie		30.06.2023	Strategie PS GO Strategie PS CH
2. Einsitznahme in Expertengremien auf nationaler Ebene	Gemäss Strategie		Liste Gremien mit Einsitz PS CH
3. Regelmässige Information sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der «Parlamentarische Gruppe für Altersfragen», um interessierten Mitgliedern der Eidg. Räte eine Plattform für den fraktionsübergreifenden Austausch zu aktuellen Themen der Alterspolitik zu bieten und mit Experten zu vernetzen	Mind. 1 Mal pro Jahr		Themen und Ergebnisse / Dokumentation
Bemerkungen: Die Strategie bezüglich Einbringen des Expertenwissens zur Altershilfe von PS CH in relevanten Gremien ist Teil der Strategie PS CH.			

1.1.6 Leistungserfassung und –berichterstattung, Evaluationen

Ziel (Outcome):

- Das **BSV** kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.
- **PS CH** kennt die Ergebnisse der Evaluation und berücksichtigt sie in der Planung und bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten.

Beschreibung Leistungserbringung durch PS CH

PS CH gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten. PS CH sorgt insbesondere für eine einheitliche und korrekte Leistungserfassung sowie Kostenrechnung in den PSO. Sie entwickelt und unterhält entsprechende Erfassungs- und Auswertungstools, schult und berät die PSO bei deren Anwendung. Sie erstellt eine konsolidierte Leistungsberichterstattung für die Gesamtorganisation auf Ebene Schweiz. Die jährliche finanzielle Berichterstattung, inkl. Kostenrechnung, zeigt ein transparentes Bild über die finanzielle Situation und Entwicklung von PS CH und die PSO.

PS CH führt Evaluation(en) durch. Damit wird die vertragskonforme und zweckmässige Verwendung der Subventionsmittel nachgewiesen.

Output A: Eine einheitliche Leistungserfassung der PSO erbrachten Leistungen sowie eine konsolidierte Leistungsberichterstattung für die Gesamtorganisation ist durch PS CH sichergestellt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Anpassung der bestehenden Leistungsstatistik und der entsprechenden Software gemäss Subventionsvertrag 2022-2025	1 mal zu Vertragsbeginn 1 mal für die Erfassung der Daten ab 2024 (Anpassungen Sozialberatung)	31.12.2022 31.12.2023	Angepasste Leistungsstatistik PS CH
2. Konsolidierung der Leistungserfassung durch PS CH	1 mal pro Jahr	Per Terminabgabe Controllingbericht	Konsolidierte Leistungsstatistik
Bemerkungen: keine			

Output B: Die Koordination und den Support der PSO bezüglich Benutzung und Weiterentwicklung professioneller Instrumente zur Leistungserfassung, Fallführung und Auswertung der Angebotsnutzung ist durch PS CH sichergestellt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Sicherstellung der einheitlichen Verwendung der Fallführungssoftware im Bereich der Sozialberatung (vgl. Leistungsbereich Ziffer 2.1)	Revision vor Ort, jede PSO mind. 1 mal pro Vertragsperiode	Per 30.09	Management Letter der Revisionsstelle
2. Umsetzung IT-Strategie: Reduktion der Anzahl unterschiedlicher Software, um Schnittstellen zu verringern,	Einmal in der Vertragsperiode	31.12.2023	Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung

Fokussierung auf eine Fallführungssoftware, Prüfung von Lösungen für gemeinsame Arbeitsplatz- und Kollaborations-Software			
Bemerkungen: keine			

Output C: Die jährliche finanzielle Berichterstattung, inkl. Kostenrechnung, werden gemäss Anforderungen des BSV erstellt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung der Gesamtorganisation und von PS CH bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang	1 mal pro Jahr	Per Terminabgabe Controllingbericht	Konsolidierte Jahresrechnung Management Letter der Revisionsstelle Bericht Finanzkennzahlen
2. Erstellung der Kostenrechnung der Gesamtorganisation und von PS CH, gegliedert nach den Vorgaben des BSV	1 mal pro Jahr	Per Terminabgabe Controllingbericht	Kostenrechnung gemäss Vorgabe BSV
3. Periodische Überprüfung der Kostenrechnung der PSO vor Ort	Jede PSO mind. 1 mal pro Vertragsperiode	Per 30.09	Management Letter der Revisionsstelle
Bemerkungen: keine			

Output D: Evaluationsvorhaben werden gemäss erarbeitetem Evaluationskonzept durchgeführt.			
<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Durchführung, bzw. Abschluss der Evaluation der Kurse	1 Evaluation	31.12.2022	Evaluationsbericht
2. Erarbeiten eines Evaluationskonzeptes (inkl. Wirkungsmodell, Vorschlägen für Evaluationsvorhaben und Vorgehensplanung) für eine Wirkungsevaluation der Sozialberatung	1 Konzept	30.08.2023	Konzept
3. Durchführung der Wirkungsevaluation der Sozialberatung	1 Evaluation	30.08.2024 (vor Verhandlungen)	Evaluationsbericht
4. Prüfung einer Evaluation der Aktivitäten von PS CH im Rahmen des Artikel 101 ^{bis} AHVG und Erarbeitung eines entsprechenden Evaluationskon-	1 Konzept	30.06.2023	Konzept

zeptes (inkl. Vorschlägen für Evaluationsvorhaben und Vorgehensplanung)			
5. Durchführung einer Evaluation der Aktivitäten von PS CH im Rahmen des Artikel 101bis AHVG	1 Evaluation	30.06.2024	Evaluationsbericht
<p>Bemerkungen: Die Evaluationen zielen darauf ab, die Bedarfsgerechtigkeit, die Zweckmässigkeit sowie Wirkung der erbrachten Leistungen zur überprüfen. Sie haben einen zweifachen Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie dienen der Organisation zur Weiterentwicklung ihrer Leistungen. - Sie dienen gegenüber dem staatlichen Finanzgeber der Rechenschaftslegung. <p>Als Orientierungshilfe für die Konzeption und Durchführung von Evaluationen gilt der vom BSV zur Verfügung gestellte Evaluationsleitfaden (Stand April 2019).</p>			

1.2 Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch die PSO

Volumen der Finanzhilfen 2022-2025: CHF 4.4 Mio. pro Jahr

Ziel (Outcome):

Vulnerablen Menschen mit AHV oder BVG Rente und deren Bezugspersonen steht auf kantonaler Ebene ein **koordiniertes, niederschwelliges, bedarfsgerechtes und unter Berücksichtigung der möglichen Eigenleistungen Unterstützungsangebot**, und auf regionaler und kommunaler Ebene ein **integriertes Versorgungsnetzwerk** zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung durch die PSO

Koordination: Die PSO koordinieren ihr Angebot mit dem jeweiligen Kanton und anderen Anbietern von Leistungen und wirken auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für vulnerable Menschen mit AHV oder BVG Rente und deren Bezugspersonen hin. Die PSO unterstützen die Betroffenen, damit diese die ihrer individuellen Situation angebrachte Leistungen des gesamten Leistungsangebots in Anspruch nehmen können, d.h. die von Seiten Pro Senectute erbrachten Leistungen aber auch von anderen Organisationen.

Niederschwelliges Angebot: Die Unterstützungsangebote der PSO sind niederschwellig zugänglich und erreichen insbesondere vulnerable Menschen.

Kooperation: Die PSO wirken unter Einbezug der zuständigen öffentlichen Stellen (Kantone, Gemeinden) auf den Aufbau und den Betrieb integrierter Versorgungsnetzwerke auf kommunaler und regionaler Ebene für vulnerable Menschen mit AHV oder BVG Rente und deren Bezugspersonen hin und schliessen zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen mit anderen Anbietern ab.

Expertise und Innovation: Die PSO bringen auf kantonaler Ebene ihr Wissen und ihre Erfahrung ein. Sie nehmen Einsitz in entsprechende Fachgremien und Expertengruppen, sie initiieren Projekte oder beteiligen sich an Projekten zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Unterstützungsangebots.

Information: Die PSO bereiten Informationen über relevanten und aktuellen Themen sowie ihr Unterstützungsangebot auf und stellen diese den Nutzenden in geeigneter Weise (Internet, Broschüren, Informationsanlässe, etc.) zur Verfügung. In den Kantonen, in denen die Plattform infosenior betrieben wird, bereiten die PSO zusätzlich Information über das gesamte Unterstützungsangebot auf.

Output A: Die PSO koordinieren ihr Unterstützungsangebot für vulnerable Menschen mit AHV oder BVG Rente und deren Bezugspersonen mit dem jeweiligen Kanton, den Gemeinden und sorgen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote.

<i>Aktivitäten</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termine</i>	<i>Indikatoren / Datenquellen</i>
1. Koordination und Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen (Kantone, Gemeinden)	Laufend		Formular für das Reporting LB1.2
2. Mitarbeit bei der Erarbeitung von Altersstrategien/Leitbildern der Kantone, Regionen und Gemeinden	Nach Bedarf		Formular für das Reporting LB1.2

Bemerkungen: keine

Output B: Die PSO koordinieren ihr Unterstützungsangebot für vulnerable Menschen mit, AHV oder BVG Rente und deren Bezugspersonen mit anderen Anbietern von Altersangeboten.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Aufbau, Pflege oder Mitarbeit bei Strukturen zur Koordination, Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Unterstützungsangeboten	Laufend		Formular für das Reporting LB1.2
2. Analyse des Unterstützungsangebots und Identifikation von Angebotslücken sowie Entwicklungsmassnahmen	Laufend		Formular für das Reporting LB1.2
<p>Bemerkungen:</p> <p>Geeignete Strukturen können Diskussionsforen für Altersfragen/aktives Altern, Erfahrungsaustauschgruppen für Soziales, Netzwerke, etc. sein.</p>			

Output C: Die PSO beteiligen sich auf kantonaler, kommunaler bzw. regionaler Ebene an den Abklärungen, dem Aufbau/Betrieb von integrierten Versorgungsnetzwerken für die ältere Bevölkerung.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Abklärungen zum Aufbau/Betrieb von integrierten Versorgungsnetzwerken auf kommunaler und regionaler Ebene	Laufend		Formular für das Reporting LB1.2
2. Kooperationen im Rahmen von bestehenden integrierten Versorgungsnetzwerken auf kommunaler und regionaler Ebene	Laufend		Formular für das Reporting LB1.2
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zweckmässigkeit bzw. Umsetzbarkeit integrierter Versorgungsnetzwerke ist aktuell nicht in allen Kantonen gegeben. Abhängigkeit von anderen Akteuren stellt eine Umsetzungshürde dar. Die jeweiligen PSO arbeiten auf den Abbau entsprechender Hürden hin.</p>			

Output D: In jedem Kanton besteht eine aktuelle Übersicht über die Unterstützungsangebote für ältere Menschen und wird in geeigneter Weise bekannt gemacht (Websites, Broschüren, Informationsplattform, etc.) und von der anvisierten Zielgruppe genutzt.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Zusammenstellung und Publikation von Unterstützungsangeboten im Kanton, Region, Gemeinde	Laufend		Publikationen auf den verschiedenen Kommunikationskanälen (z.B. Websites, Broschüren, etc.)

2. Regelmässige Aktualisierung der erfassten Angebote auf einer Informationsplattform	Monatliche Aktualisierung		Angebote à jour / Qualitätskontrolle, Übersicht teilnehmende PSO
3. Bekanntmachung der Angebote und Dienstleistungen von Pro Senectute	Laufend		Reporting über durchgeführte Massnahmen gemäss Reportingraster von PS CH
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zu 2: Folgende PSO nutzen die Plattform infosenior.ch (vgl. Ziffer 1.1.1, Output D) : AR, AG, BE, FR, GE, JU, NE, OW, SH, SO, VS. In den anderen Kantonen existieren andere Plattformen, die dasselbe Ziel verfolgen. In diesen Kantonen beteiligen sich die PSO nicht am Betrieb sondern liefern regelmässig Informationen zu ihren Angeboten.</p>			

<p>Output E: Informationen, Ratgeber, Informationsanlässe für ältere Menschen zu relevanten und aktuellen Themen und werden über verschiedene Kommunikationskanäle älteren Menschen und deren Bezugspersonen zur Verfügung gestellt.</p>			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Bereitstellung von Information über altersrelevante Themen und Ratgeber zu häufigen Fragen im Alter auf Webseite	Laufend		Aktualisierte Dossiers, sowie Nutzungszahlen / Aktualisierungsprotokolle, Webstatistiken
2. Bereitstellung von Informationen über altersrelevante Themen und Ratgeber zu häufigen Fragen im Alter in den Zeitschriften und Publikationen der PSO.	Laufend		Abgedeckte Themen und in welchen Medien
3. Publikation von Artikeln in Lokalmedien	Laufend		Publizierte Beiträge
4. Durchführung von Informationsanlässen für die breite Bevölkerung	Laufend		Übersicht über durchgeführte Anlässe
Bemerkungen: keine			

<p>Output F: Die PSO bringen auf kantonaler und Gemeinde Ebene ihr Expertenwissen und ihre Erfahrung ein.</p>			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Einsitznahme in Kommissionen und Fachgremien	Gemäss extern definierter Häufigkeit		Reporting über Kommissionen und Gremien gemäss Reportingraster von PS CH
2. Erstellen von Expertisen für Kantone und Gemeinden	Nach Anfrage		Reporting über durchgeführte Expertisen gemäss Reporting-raster von PS CH
Bemerkungen: keine			

Output G: Die PSO erfassen die subventionierten Leistungen und stellen das Reporting der Leistungen (inkl. des LB1) z.Hd. PS CH gemäss Vorgabe des BSV sicher.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erstellen der Leistungsstatistik und Reporting an PS CH gemäss Vorgaben BSV	Jährlich	Jeweils 15.2.	Leistungsstatistik, Reportingbericht
2. Teilnahme an Schulungen zur Qualitätssicherung	Mindestens 1 Vertreter/-in pro PSO, 1 mal pro Jahr		Liste Teilnehmende
3. Mitarbeit bei den Revisionen vor Ort	Mindestens 1 mal pro Vertragsperiode		Durchgeführte Revisionen
Bemerkungen: keine			

Output H: Die jährliche finanzielle Berichterstattung, inkl. Kostenrechnung werden gemäss Anforderungen PS CH und BSV erstellt.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erstellung der Jahresrechnung der PSO gemäss Vorgaben PS CH bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang	Jährlich	Per Terminabgabe Controllingbericht	Jahresrechnung Testat der Revisionsstelle
2. Erstellung der Kostenrechnung der PSO, gegliedert nach den Vorgaben des BSV	Jährlich	Per Terminabgabe Controllingbericht	Kostenrechnung gemäss Vorgabe BSV
3. Erstellen des Budgets für den Bereich Koordination und Entwicklung (LB 1.2) sowie die quantifizierbaren Leistungen (LB 2)	Einmal pro Vertragsperiode	01.01.2022	Erstelltes Budget
Bemerkungen: keine			

Output I: Massnahmen zur Qualitätssicherung sind definiert und durchgeführt..			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Führen eines Beschwerdemanagement	Laufend		Übersicht über das Beschwerdemanagement
2. Durchführung von Qualitätszirkeln, Qualitätsmanagement, etc.	Laufend		Übersicht über die Massnahmen zur Qualitätssicherung
Bemerkungen: keine			

Verteilschlüssel der Finanzhilfen auf die einzelnen PSO

Die Finanzhilfen pro PSO werden nach einem Verteilschlüssel festgelegt. Dieser berechnet sich auf Basis der Daten des BFS (Anpassung alle 2 Jahre) zur ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz nach dem Anteil der älteren Bevölkerung in verschiedenen Alterskategorien, dem Anteil der EL-Empfänger sowie einem Anteil für Infrastruktur. Die verschiedenen Anteile sind gewichtet, um dem Aspekt der Vulnerabilität Rechnung zu tragen. Anpassungen des Verteilschlüssels während der Vertragsperiode (z.B. aufgrund neuer BFS-Zahlen) werden von PS CH vorgenommen und dem BSV zur Kenntnis gebracht. Grundsätzliche Änderungen werden mit dem BSV vorgängig abgesprochen.

Aktueller Verteilschlüssel für die Vertragsperiode 2022-2025 (für die Jahre 2022-2023):

	Gewichtung	Verteilung Gesamtbeitrag pro Kategorie (in Fr.)	Anzahl Personen gemäss BFS-Daten 2020	Berechnungsgrundlage (Fr.-Beitrag pro Person) ³
Anteil für Anzahl Personen 60-64	10%	440'000	532'379	0.83 pro Person 60-64
Anteil für Anzahl Personen 65-79	35%	1'540'000	1'171'381	1.31 pro Person 65-79
Anteil für Anzahl Personen 80+	40%	1'760'000	458'289	3.84 pro Person 80+
Anteil für Anzahl Personen mit EL zur AHV	10%	440'000	209'190	2.10 pro EL Bezüger/in zur AHV
Beitrag an Infrastruktur	5%	220'000		Verteilung auf die 24 PSO in gleichen Teilen, entspricht CHF 9'167.- pro PSO
Gesamt	100%	4'400'000		

³ Wird mit Vorliegen der neuen statistischen Angaben für die Jahre 2022 und 2023 neu berechnet.

2 Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen

Ziel (Outcome) der quantifizierbaren Leistungen:

Die von PSO erbrachten Unterstützungsleistungen (siehe Ziffer 2.1 bis 2.4) tragen dazu bei, dass die Autonomie, Handlungsfähigkeit, Integration, Teilhabe am sozialen Leben insbesondere von vulnerablen Menschen mit AHV oder BVG Rente erhalten bleibt oder verbessert wird, was ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbständig im angestammten Zuhause zu leben.

2.1 Unterleistungsbereich Beratung

Volumen der Finanzhilfe: 2022: CHF 30 Mio. 2023: 30.31 Mio.⁴

2.1.1 Sozialberatung

Beschreibung der Leistungserbringung durch die PSO

Sozialberatung (Einzel-, Paar-, Gruppenberatung bzw. Coaching) wird von den PSO erbracht zum Zweck der Herstellung, Wiederherstellung und Erhaltung der Handlungsfähigkeit insbesondere von vulnerablen Menschen mit AHV- oder BVG- Rente bei sozialen, persönlichen und finanziellen Problemsituationen.

Die Sozialberatung, richtet sich an Menschen mit AHV- oder BVG- Rente und ihre Bezugspersonen, bei Fragen rund um Finanzen, Vorsorge, Betreuungs- und Pflegeunterstützung, sowie Wohnen. Massnahmen der Sozialberatung beinhalten die Analyse der Problemsituation, Vernetzungs- und Koordinationsarbeit mit anderen Stellen, die Beratung und Unterstützung der Hilfesuchenden bei der Bewältigung von Problemsituationen. Es erfolgt eine Bedarfsklärung mit individueller Zieldefinition. Pro Klient/in wird ein Dossier eröffnet, das bis zum Abschluss der Beratungstätigkeit geführt wird.

Die Sozialberatung ist niederschwellig zugänglich, unentgeltlich und wird durch qualifizierte Fachpersonen erbracht. Die Fachpersonen tragen die Fallverantwortung und unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Sie besuchen regelmässig Weiterbildungen, um ihre Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen aufzufrischen.

Diese Leistung wird von allen PSO angeboten und deckt die ganze Schweiz ab.

Output A: Vulnerablen Menschen mit AHV- oder BVG- Rente und ihr Bezugspersonen werden kompetent beraten hinsichtlich der Bewältigung von sozialen, persönlichen und finanziellen Problemsituationen.

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung der Sozialberatungen	2022: 200'241 Beratungsstunden 2023: 203'786 Beratungsstunden 2022: 46'063 Klientinnen 2023: 46'093 Klientinnen		Anzahl Beratungsstunden / Anzahl Klienten/innen / PS-Leistungsstatistik

Bemerkungen:

Die Leistungserbringung ist im Ziel- und Indikatorenkatalog und in der Vollzugshilfe von PS CH definiert.

Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt.

⁴ Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt

Output B: Die Qualität der Beratungen wird laufend geprüft und das Beratungsangebot an neue Bedürfnisse und Beratungsmethoden angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Weiterentwicklung des Unterleistungsbereichs (z.B. Prüfung neuer Beratungsangeboten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung, u.a. Online-Beratung)	Laufend		Ergriffene Massnahmen zur Weiterentwicklung / Controllingbericht
2. Geeignete Anstrengungen der PSO (insbesondere Gesuche bei den Kantonen), um die Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Beratung zu steigern	Laufend		Ergriffene Massnahmen und Antwort der Kantone / Controllingbericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Vollzugshilfe sowie die Wegleitung «Leistungscontrolling» werden jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die PSO im Rahmen des jährlich durchgeführten obligatorischen Workshops geschult.</p> <p>PS CH kontrolliert bzw. beauftragt eine externe Revisionsgesellschaft zur Überprüfung der Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ) in der Regel von 6 PSO jährlich.</p>			

Tarif und Abrechnungsmechanismus
<p>Die Finanzhilfen in der Sozialberatung werden folgendermassen ausgerichtet:</p> <p><u>Für die Jahre 2022 und 2023</u> CHF 80.- pro Beratungsstunde CHF 280.- Pauschale pro Klient/in (abgeschlossenes Dossier) Durchschnitt von maximal 5 Stunden pro Klient/in pro Jahr</p> <p><u>Für die Jahre 2024 und 2025</u> CHF 80.- für die effektiven Stunden Durchschnitt von maximal 9 Stunden pro Klient/in pro Jahr</p>

2.1.2 Information und Triage

Beschreibung der Leistungserbringung durch die PSO

Information und Triage wird von den PSO als erste Anlaufstelle für Altersfragen durchgeführt, um ältere Menschen und ihr Umfeld, sowie Behörden, Institutionen und Organisationen über geeignete Unterstützungsangebote sowie über altersspezifische Themen zu informieren bzw. bei Bedarf an die zuständigen Stellen im Kanton, in der Gemeinde oder an andere Organisationen weiterzuleiten.

Die PSO erteilen Auskünfte zu den bestehenden Unterstützungsangeboten und vermitteln die Hilfesuchenden bzw. Fragestellenden an interne Stellen, Partnerorganisationen oder Institutionen, welche für die Beantwortung der spezifischen Fragestellungen zuständig sind. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, kennen die PSO das Unterstützungsangebot im Kanton und arbeiten mit anderen Stellen aktiv zusammen (vgl. Ziffer 1.2).

Output A: Ältere Menschen und ihre Bezugspersonen werden über Unterstützungsangebote informiert und je nach Anliegen an die geeignete Stelle verwiesen.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung der Information und Triage (telefonisch, schriftlich, persönlich)	2022: 20'851 Stunden 2023: 21'173 Stunden		Anzahl Stunden / PS-Leistungsstatistik
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Leistungserbringung ist im Ziel- und Indikatorenkatalog und in der Vollzugshilfe von PS CH definiert.</p> <p>Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt.</p>			

Output B: Die Qualität der Leistungen Information und Triage wird laufend geprüft und das Angebot an neue Bedürfnisse und Beratungsmethoden angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Weiterentwicklung des Unterleistungsbereichs (z.B. Online-, Bot- und Chatangebote)	Laufend		Ergriffene Massnahmen zur Weiterentwicklung / Controllingbericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Vollzugshilfe sowie die Wegleitung «Leistungscontrolling» werden jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die PSO im Rahmen des jährlich durchgeführten obligatorischen Workshops geschult.</p> <p>PS CH kontrolliert bzw. beauftragt eine externe Revisionsgesellschaft zur Überprüfung der Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ) in der Regel von 6 PSO jährlich.</p>			

Tarif und Abrechnungsmechanismus
<p>Die Subventionierung der Beratungstätigkeiten im Bereich „Information und Triage“ erfolgt mittels Stundenansatz. Der Ansatz beträgt CHF 52.- pro Stunde. Der Ansatz ist im Vergleich zur Sozialberatung tiefer, da die Lohnkosten für „Information und Triage“ tiefer angesetzt sind (tiefer qualifizierte Mitarbeitende).</p>

2.2 Weitere Unterstützungsleistungen

Volumen der Finanzhilfe: 2022: CHF 10.9 Mio. 2023: 10.6 Mio. ⁵

2.2.1 Gemeinwesenarbeit (GWA)

Beschreibung der Leistungserbringung durch die PSO

Gemeinwesenorientierte Aktivitäten (GWA) sind auf das Gemeinwesen gerichtete professionelle Tätigkeiten der Sozialen Arbeit, welche unter der aktiven Mitarbeit der Bevölkerung und dem gezielten Einbezug der verschiedenen Akteure wie z.B. politische Gemeinde, professionelle ambulante Dienstleister, Hilfswerke oder Kirchgemeinden sowie Peers (selbst Betroffene) dazu beitragen, die Lebensbedingungen älterer Menschen, insbesondere sozial benachteiligter Gruppen zu verbessern (z.B. Wohnsituation, soziale Kontakte, allgemeines Wohlbefinden).

Pro Senectute GWA-Aktivitäten ermöglichen es, älteren, vulnerablen Menschen, die eine AHV- oder BVG- Rente beziehen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich einzubringen und soziale Kontakte zu knüpfen und pflegen. Das Bilden von sozialen Netzwerken, die gegenseitige Unterstützung und der Zusammenhalt im Gemeinwesen werden über die Generationen hinweg gefördert. Dies geschieht dadurch, dass alle vor Ort Interessierten, bzw. Betroffenen einbezogen werden, die von der Thematik betroffen sind (wie Bevölkerung, Organisationen, Institutionen, die Verwaltung und politischen Behörden vor Ort). Die daraus entstehenden Netzwerke, Solidargemeinschaften bzw. Angebote, die häufig durch Freiwillige betrieben werden, werden professionell begleitet, um nachhaltig weiterzubestehen. Die Unterstützung von PS an eine GWA Aktivität ist zeitlich begrenzt.

Output A: Die lokal und regional vorhandenen Ressourcen zur Unterstützung vulnerabler älterer Menschen mit AHV oder BVG Rente sind aktiviert und miteinander vernetzt.

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung von GWA	2022: 21'446 Std 2023: 22'976 Std		Anzahl Aktivitäten und Stunden pro Aktivität / PS-Leistungstatistik

Bemerkungen:

Die Leistungserbringung ist im Ziel- und Indikatorenkatalog und in der Vollzugshilfe von PS CH definiert. Der Begriff «Aktivität» wird im Sinne eines projektmässigen Vorgehens verstanden, bei dem alle Tätigkeiten darauf ausgerichtet sind, ein definiertes Ziel zu erreichen.

Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt.

Output B: Die Qualität der GWA wird laufend geprüft und das Angebot entsprechend an neue Bedürfnisse angepasst.

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung einer Qualitätskontrolle der GWA		Bei Aktivitätseingabe Bei Aktivitätsende	Auflagen bei Aktivitätsbewilligung gemäss PS CH-Vorlage Selbstevaluation / Schlussberichte einzelner Aktivitäten gemäss PS CH Vorlage

⁵ Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt.

2. Weiterentwicklung des Unterleistungsbereichs durch ständiges Prüfen neuer methodischer Ansätze und Angebote	Laufend		Ergriffene Weiterentwicklungsmassnahmen / Controllingbericht
3. Wirkungsanalyse (interne oder externe) der Erhöhung der Limite der subventionierten Stunden pro GWA Aktivität	1 Analyse	30.08.2024	Bericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Vollzugshilfe sowie die Wegleitung «Leistungscontrolling» werden jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die PSO im Rahmen des jährlich durchgeführten obligatorischen Workshops geschult.</p> <p>PS CH überprüft die GWA-Aktivitäten (Projekteingaben) und gewährt eine vorläufige Anerkennung. Nach Abschluss der Aktivität erfolgt eine Berichterstattung z.Hd. PS CH.</p>			

<p>Tarif und Abrechnungsmechanismus</p> <p>Die Subventionierung erfolgt mittels Stundenansatz. Der Ansatz beträgt CHF 60.- pro Stunde. Es dürfen pro GWA-Aktivität maximal 400 Stunden abgerechnet werden. Die Stundenlimite wurde für diese Vertragsperiode von 250 auf 400 Stunden pro Aktivität erhöht mit dem Ziel einen Anreiz für die PSO zu schaffen, mehr GWA Aktivitäten zu lancieren. Die Analyse gemäss Output B Punkt 3 soll die Wirkung dieser veränderten Stundenlimite aufzeigen.</p>
--

2.2.2 Hilfe zu Hause

Beschreibung der Leistungserbringung durch die PSO

Unterstützungsleistungen richten sich an ältere, vulnerable Menschen mit Unterstützungsbedarf, die eine AHV- oder BVG- Rente beziehen, damit sie so lange wie möglich zu Hause und in ihrer eigenen sozialen und räumlichen Umgebung leben können. Die Leistungen sind folgenden Angebotsbereichen zu zuordnen: Sozialer Austausch, Betreuung und Unterstützung des älteren vulnerablen Menschen bzw. der betreuenden Bezugspersonen, Administration, Mobilität und Technik. Pflegerische Leistungen gemäss Spi-tex sind ausgeschlossen.

Die PSO koordinieren die Einsätze der Hilfe zu Hause, die von Freiwilligen erbracht werden (Akquise, Zuweisung der Angebote, Koordination mit anderen Anbietern, Administration und Abrechnung von Spenden). Die PSO unterstützen, motivieren und schulen die Freiwilligen während ihres Engagements im Dienste der PSO.

Output A: Vulnerablen Menschen mit AHV oder BVG Rente erhalten Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Koordination der Einsätze zur Hilfe zu Hause	2022: 78'058 Einsätze 2023: 78'784 Einsätze		Anzahl koordinierter Einsätze von Freiwilligen / PS-Leistungstatistik
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Leistungserbringung ist im Ziel- und Indikatorenkatalog und in der Vollzugshilfe von PS CH definiert.</p> <p>Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt.</p>			

Output B: Die Qualität der Hilfe zu Hause wird laufend geprüft und das Angebot an neue Bedürfnisse angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Weiterentwicklung des Unterleistungsbereichs durch Prüfen neuer sinnvoller Angebote.	Laufend		Ergriffene Massnahmen zur Weiterentwicklung / Controllingbericht
2. Erarbeiten eines Freiwilligenmanagements (gemeinsames Verständnis, Umsetzung der Freiwilligenführung, Unterstützung und Einbindung der Freiwilligen in die Organisation etc.)		31.12.2022	Ergriffene Massnahmen zur Weiterentwicklung / Controllingbericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Vollzugshilfe sowie die Wegleitung «Leistungscontrolling» werden jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die PSO im Rahmen des jährlich durchgeführten obligatorischen Workshops geschult.</p> <p>PS CH kontrolliert bzw. beauftragt eine externe Revisionsgesellschaft zur Überprüfung der Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ) in der Regel von 6 PSO jährlich. Le respect du règlement des frais pour les bénévoles fait partie des points de contrôle.</p>			

Tarif und Abrechnungsmechanismus
<p>Die Subventionierung der Hilfe zu Hause erfolgt pro Freiwilligen-Einsatz. Der Ansatz beträgt CHF 44.- pro Einsatz.</p> <p>Die Kosten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akquise und Koordination • Unterstützung der Freiwilligen während und zwischen den Einsätzen (Konfliktmoderationen, Motivation, etc.) • Leitung und Betreuung der Freiwilligen betreffend Qualitätssicherung • Spesenentschädigungen • Schulung und Weiterbildung der Freiwilligen • Administration • Versicherungen • Infrastruktur und Material

2.2.3 Treuhanddienste (Mandate)

Beschreibung der Leistungserbringung durch die PSO

Der Treuhanddienst richtet sich an vulnerable Menschen, die eine AHV- oder BVG- Rente beziehen und die aufgrund ihrer Vulnerabilität ihre administrativen Angelegenheiten nicht mehr vollumfänglich selbstständig erledigen können. Die Subventionen begrenzen sich auf folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei den monatlichen Zahlungen
- b) Kontakte mit Krankenkasse, Versicherung, etc.
- c) Allgemeine administrative Arbeiten
- d) bei Bedarf Budget- und Liquiditätsplanung.

Die PSO koordinieren den Treuhanddienst, der von Freiwilligen geleistet wird. Sie akquirieren Freiwillige mit den dazu nötigen Fachkompetenzen und bieten den Freiwilligen regelmässig Schulungen und Weiterbildungen an.

Output A: Vulnerablen Menschen mit AHV oder BVG Rente erhalten Unterstützung bei der Regelung ihrer administrativen und finanziellen Angelegenheiten.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Koordination der Treuhanddienste	2022: 1'668 Mandate 2023: 1'016 Mandate		Anzahl Mandate / PS-Leistungsstatistik
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Leistungserbringung ist im Ziel- und Indikatorenkatalog und in der Vollzugshilfe definiert.</p> <p>Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt.</p>			

Output B: Die Qualität des Treuhanddienstes wird laufend geprüft und das Angebot an neue Bedürfnisse angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Weiterentwicklung des Unterstützungsangebote (z.B. Überprüfen der Qualitätsanforderungen, etc.)	Laufend		Ergriffene Entwicklungsmassnahmen / Controllingbericht
2. Überprüfung der einheitlichen Systematik von abgestuften Tarifen für Kunden/innen	Einmal pro Vertragsperiode		Systematik ist geprüft / Controllingbericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Vollzugshilfe sowie die Wegleitung «Leistungscontrolling» werden jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die PSO im Rahmen des jährlich durchgeführten obligatorischen Workshops geschult.</p> <p>PS CH kontrolliert bzw. beauftragt eine externe Revisionsgesellschaft zur Überprüfung der Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ) in der Regel von 6 PSO jährlich.</p>			

Tarif und Abrechnungsmechanismus
<p>Die Subventionierung der Treuhandmandate erfolgt pro Mandat. Der Ansatz beträgt CHF 635.- pro Mandat pro Jahr.</p> <p>Die Kosten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akquise und Koordination • Unterstützung der Freiwilligen während und zwischen den Einsätzen (Konfliktmoderationen, Motivation, etc.) • Revision der Mandate • Leitung und Betreuung der Freiwilligen betreffend Qualitätssicherung • Spesenentschädigungen • Schulungen und Weiterbildungen der Freiwilligen • Administration • Versicherungen • Infrastruktur und Material

2.2.4 Kurse für vulnerable ältere Menschen

Beschreibung der Leistungserbringung durch die PSO

Das Kursangebot in den Bereichen Bewegung und Bildung leistet einen Beitrag, um die körperlichen, geistigen und psychischen Fähigkeiten insbesondere von vulnerablen Menschen, die eine AHV- oder BVG- Rente beziehen, zu erhalten oder zu verbessern.

Das subventionierte Kursangebot richtet sich gezielt an vulnerable ältere Menschen, die von einer Kumulation von Problemen bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Situation betroffen sind⁶. Diese Kurse, welche der Sekundärprävention zuzurechnen sind, werden nach innen und aussen klar erkenntlich vom übrigen Kursangebot abgrenzt.

Output A: Die körperlichen und geistigen Fähigkeiten von vulnerablen älteren Menschen mit AHV oder BVG Rente werden durch gezielte Kursangebote gefördert.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung der Kurse	2022: 94'784 Lektionen 2023: 94'442 Lektionen		Anzahl Lektionen / PS-Leistungst Statistik
Bemerkungen: Die Leistungserbringung ist im Ziel- und Indikatorenkatalog und in der Vollzugshilfe von PS CH zu definieren. Die Leistungsmengen 2024 und 2025 werden bis spätestens 31.07.2023 festgelegt.			

Output B: Die Qualität der Kurse wird laufend geprüft und das Angebot an neue Bedürfnisse angepasst.			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
2. Weiterentwicklung des Unterleistungsbereichs (z.B. digitale Entwicklung)	Laufend		Ergriffene Massnahmen zur Weiterentwicklung / Controllingbericht
Bemerkungen: Die Vollzugshilfe sowie die Wegleitung «Leistungscontrolling» werden ab 2019 jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Damit die Leistungserbringung in der ganzen Schweiz vergleichbar erfolgt, werden die PSO im Rahmen des jährlich durchgeführten obligatorischen Workshops geschult. PS CH kontrolliert bzw. beauftragt eine externe Revisionsgesellschaft zur Überprüfung der Leistungserbringung vor Ort (qualitativ und quantitativ) in der Regel von 6 PSO jährlich. Eine periodische Überprüfung der Vulnerabilität der Teilnehmenden, und der Erreichbarkeit von vulnerablen Menschen wird gemäss Konzept von econcept (2021) durchgeführt.			

Tarif und Abrechnungsmechanismus
Die Subventionierung der Kurse erfolgt pro Lektion. Der Ansatz beträgt CHF 54.- pro Lektion .
Die Kosten beinhalten:

⁶ Vgl. Gasser, N. Knöpfel, C. Seifert, K. 2015. Erst agil, dann fragil. Übergang vom „dritten“ zum „vierten“ Lebensalter bei vulnerablen Menschen. Pro Senectute.

- Akquise der Leitenden
- Lohnkosten Administration, Kursleitende
- Spesenentschädigungen
- Organisation, Koordination und Durchführung
- Öffentliche Ausschreibung, Drucksachen, etc.
- Weiterbildungen Kursleitende
- Versicherungen
- Infrastruktur und Material